

**INSTITUTIONELLES
SCHUTZKONZEPT DER
KATHOLISCHEN FAMILIEN-
BILDUNGSSTÄTTE OSNABRÜCK e.V.**

präventi  n
im bistum osnabrück

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrücke.V.
Große Rosenstraße 18
49074 Osnabrück
Tel.: 0541/35868-0
Stand: 07.12.2022/KE

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

1. Angaben zur Einrichtung

- 1.1. Name und Anschrift der Einrichtung
- 1.2. Träger der Einrichtung
- 1.3. Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit

2. Risikoanalyse

- 2.1. Hausbegehung
- 2.2. Interne Kommunikation /Informationsweitergabe

3. Unser Schutzkonzept

- 3.1. Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)
- 3.2. Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren
- 3.3. Verhaltensregeln (§8 PräVO)
- 3.4. Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)
- 3.5. Qualitätsmanagement (§10 PräVO)
- 3.6. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

4. Verhaltenskodex

5. Umsetzung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Anhang: Kontaktdaten

Einleitung

Die Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V. (FABI) ist eine von zwei Familienbildungsstätten des Bistums Osnabrück.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) stellt die Grundlage der FABI dar, schutz- oder hilfebedürftige Personen adäquat zu schützen. Ziel des Schutzkonzeptes ist eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu implementieren, um dem Schutzauftrag in allen Angeboten und Projekten der Einrichtung gerecht zu werden. Ziel aller Maßnahmen ist die Prävention von Grenzverletzungen, übergreifigem Verhalten und sexualisierter Gewalt.

Das Schutzkonzept basiert auf der Präventionsordnung des Bistums Osnabrück und verankert die Einführung und Umsetzung der §§ 8a und 72a SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – die im Oktober 2005 den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung neu regelten. Weitere Neuregelungen und zentrale Veränderungen zum Kinderschutz traten im Januar 2012 mit dem Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) in Kraft. Die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen in der Praxis erfordern neben den notwendigen Vereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe (Jugendamt) und den Trägern der Einrichtungen ein Schutzkonzept, aus dem hervorgeht, wie in der Praxis der Sicherung des Kindeswohls nachgekommen wird. So beschreibt das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept die Haltung und Informationsweitergabe, Koordination und das Zusammenwirken von Träger, Leitung, Mitarbeitenden, Kursleitenden und Ehrenamtlichen der FABI bei Verdacht oder Kenntnis einer Kindeswohlgefährdung.

In der Auseinandersetzung mit der Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes haben wir in einem ersten Schritt unsere eigene Wahrnehmung sensibilisiert und anschließend das soziokulturelle Zusammenwirken zwischen personengebundenen, organisationsbezogenen und systembezogenen Faktoren bewertet. Die eigene Haltung und das eigene Verhalten wurden reflektiert, um in Folge handlungsleitende Orientierungen zu benennen.

Vorgehensweise und Transparenz

Für die Entwicklung und Aktualisierung des ISK wurde eine interne Arbeitsgruppe gebildet, die in Anlehnung an die Empfehlungen der Arbeitshilfe ISK des Bistums Osnabrück das vorliegende Konzept erarbeitet hat. In diesem Zusammenhang wurden Risikoanalysen durchgeführt, deren Ergebnisse zusammengefasst und in jeweilige Schlussfolgerungen gebündelt wurden.

Im Rahmen des stetigen Verbesserungsprozesses wird das ISK regelmäßig - einmal im Jahr - im Rahmen einer Teamsitzung überprüft, nachdem routinemäßig eine Hausbegehung vorgenommen wurde. Durch die Implementierung des ISK in das QM-System ist auch von dieser Seite gewährleistet, dass das ISK immer wieder neu eingeschätzt wird, so dass notwendige Anpassungen stetig vorgenommen werden können.

Das ISK ist über die Homepage der FABI für die Öffentlichkeit zugänglich und liegt den Mitarbeitenden in digitaler Form vor. Im Rahmen der Einarbeitung wird das ISK mit neuen Mitarbeitenden besprochen. In Vorstellungsgesprächen für Mitarbeitende im pädagogischen Bereich und bei Erstgesprächen mit neuen Kursleitungen und Ehrenamtlichen wird das ISK der jeweiligen Tätigkeit angemessen thematisiert.

1. Angaben zur Einrichtung

1.1. Name und Anschrift der Einrichtung

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V.
Große Rosenstraße 18
49074 Osnabrück
www.kath-fabi-os.de

1.2. Träger der Einrichtung

Die Katholische Familien-Bildungsstätte ist ein eingetragener Verein.
Ihm stehen sieben ehrenamtliche Vorstandsmitglieder vor. Die laufenden Geschäfte werden durch die Leitung wahrgenommen.

1.3. Art der Einrichtung und Ziele der Arbeit

Die FABI ist ein Haus der Bildung und Begegnung im Herzen der Stadt Osnabrück, das Prophylaxe und Prävention für Familien, Eltern, Kinder und Jugendliche bietet. Als Bildungseinrichtung bietet sie professionelle familienpädagogische Bildungsarbeit und Begegnungsmöglichkeiten sowie in ihren weiteren Tätigkeitsfeldern maßnahmenbezogene, sozialpädagogische und sozial-arbeiterische Arbeitsansätze an. Die Angebote sind für alle interessierten Menschen gleichermaßen offen - jeglicher kultureller Herkunft - mit und ohne Beeinträchtigungen. Der inklusive und intergenerative Aspekt ist ein besonderes Merkmal der gesamten Bildungsarbeit.

Als Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe bietet die FABI seit 1956 präventiv erziehungsbezogene Familienbildung für Eltern, Kinder und Jugendliche an. Nach § 16 Abs. 2 SGB VIII stellt sie Familienbildung -beratung, -freizeit und -erholung ins Zentrum ihrer Aktivitäten. Die Angebote sind auf die Interessen und Bedürfnisse sowie auf die Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen gerichtet. Offene Angebote für alle Generationen ergänzen nach dem Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetz die Angebotsvielfalt der FABI.

Die FABI ist zudem Trägerin weiterer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, die in enger Kooperation mit der Stadt Osnabrück entwickelt wurden. Mit verschiedenen stadtteilorientierten Projekten unterstützt die FABI vor Ort Kinder, Jugendliche und Familien durch niederschwellige Angebote mit dem Prinzip der Hilfe zur Selbst- und Nachbarschaftshilfe.

Ein immer größer werdender Bereich der Arbeit sind die primär präventiven Unterstützungsformen für Familien und Kinder. Prävention und Prophylaxe gehören zu den Leitlinien der Arbeit. Familie – in all ihren Facetten – kann auf Dauer und in Zukunft nur gelingen, wenn sie vorbeugend gestützt, gefördert und entlastet wird.

Die Teilnehmerorientierung ist ein wichtiges Merkmal der Arbeit der FABI, die durch die Implementierung eines Qualitätsmanagementsystems einen besonderen Fokus erhalten hat.

Zuständige Ansprechpartnerin der FABI ist Frau Ingrid Ketteler, sie kennt sich im Thema und bei den Verfahrenswegen aus und sorgt für die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes der Einrichtung. und kann bei Fragen kontaktiert werden.

(Kontakt Ingrid Ketteler: Mail: Ingrid.Ketteler@kath-fabi-os.de, Tel.: 0541/35868-23).

2. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in einer Einrichtung bewusst zu machen. Sie dient als Grundlage für die Entwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK) und ist Ausgangspunkt für die Weiterentwicklung desselben.

Um die Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen wahrzunehmen und eine möglichst breite Sicht auf die Strukturen im Hause zu legen, wurden Mitarbeitende der verschiedenen Verantwortungsbereiche in die Analyse einbezogen. In den nachfolgenden Ausführungen sind die Ergebnisse zusammengeführt worden.

Eine wesentliche Erkenntnis der Analyse ist, dass durch die bisherigen Regelungen und Strukturen bereits viele Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit von Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in der FABI greifen und die im Bischöflichen Gesetz abgebildeten Regelungen und Vorgaben gut institutionalisiert sind. Die Mitarbeitenden verfügen über ein gutes Fachwissen, Zuständigkeiten sind definiert, präventive Maßnahmen bekannt. Trotzdem haben sich durch die Analyse Bereiche herauskristallisiert, die im Rahmen der Prävention weiterhin verstärkt beachtet werden müssen.

2.1. Hausbegehung

Ein Augenmerk wurde auf die Nutzung der Räumlichkeiten der FABI gelegt. Im Rahmen mehrerer Hausbegehungen wurden die baulichen Gegebenheiten hinsichtlich besonderer Gefahrenmomente geprüft, reflektiert und mögliche Veränderungen vorgenommen, um Gefahrenpotentiale zu verringern. Die Seminar- und Funktionsräume sind einerseits funktional eingerichtet, andererseits sollen viele Räume der FABI auch als Schutzräume erlebt werden können, was wiederum die Gelegenheiten für mögliche Grenzüberschreitungen bietet. Auf jeder Etage der FABI befinden sich Seminar- und Funktionsräume, die nicht abgeschlossen werden dürfen, da sich Flucht- und Rettungswege in diesen Räumen befinden. Auch dies bietet für potentielle Täter und Täterinnen Möglichkeiten von grenzüberschreitendem Verhalten. Somit ist eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden und aller Kursleitungen wichtig, damit sie aufmerksam für kritische Situationen sind.

Es hat 2022 eine erneute Hausbegehung stattgefunden.

2.2. Interne Kommunikation /Informationsweitergabe

Grundsätzlich sind die Kommunikations- und Entscheidungswege in der kath. FABI transparent und geprägt von einer offenen Grundhaltung. Unser Kommunikationskonzept beinhaltet ein Mix aus unterschiedlichen Methoden, bzw. Instrumenten. Formelle und informelle Kommunikation ergänzen sich, ein beidseitiger Austausch von Leitung und Mitarbeitenden ist gegeben, da der Informationsaustausch beidseitig – geprägt von einer wohlwollenden Beziehung - umgesetzt wird. Eine hundertprozentige Sicherheit, dass Regelungen und Entscheidungswege umgangen werden könnten, kann aber nicht gegeben werden. Auch ist es nicht auszuschließen, dass Gasttagende andere Strukturen haben.

Im Bereich der Informationsweitergabe müssen wir die unterschiedlichen Zielgruppen und Strukturen in unserer Einrichtung unterscheiden. Geprägt von einer professionellen Haltung, die sowohl in Erstgesprächen, als auch durch fortlaufende Schulungen vermittelt wird, unterscheiden wir verschiedene Zielgruppen in unserer Einrichtung. Die Verantwortlichen in den jeweiligen Projekten, Kursen und sonstigen Veranstaltungen müssen sich ihres Schutzauftrages bewusst sein. Hierzu bedarf es der fortlaufenden Schulung und Sensibilisierung. Im Rahmen des Erstgespräches werden diese Themen sowohl für neue Mitarbeitende, als auch für Kursleiterende und Ehrenamtliche von den Fachbereichsleiterinnen erörtert.

Folgende Bedingungen, Arbeitsabläufe und Strukturen fanden im Rahmen der Risikoanalyse besondere Beachtung und werden weiterhin mit allen Beteiligten in Arbeitsprozessen nachgeachtet:

- Das Wissen über sexualisierte Gewalt wurde vermittelt und weiter vertieft, die Verankerung des Themas Prävention beschrieben; Organisations-, Ablauf- und Entscheidungsstrukturen unter dem Aspekt der Transparenz, der Verantwortlichkeit und Rollenklarheit geprüft.
- Informationsmanagement: Stetige und der Zielgruppe (Mitarbeitende, Kursleitende, Ehrenamtliche und Teilnehmende) angemessene Informationen über die Struktur der Einrichtung/Regelungen werden weitergegeben.
- Mögliche Situationen, die Grenzverletzungen begünstigen könnten (Wickelsituation, Begleitung beim Toilettengang, Nähe und Distanz in der Lernförderung), wurden definiert, um in Folge mit ihnen reflektiert und angemessen umzugehen.
- Der Umgang mit Fehlverhalten und Grenzverletzungen (Fehlerkultur) in der alltäglichen Arbeit wird bewusst wahrgenommen und offen kommuniziert.
- Die Prüfung der räumlichen Gegebenheiten, möglicher Risikoorte und –zeiten wurden geprüft und werden auch in Zukunft kontinuierlich begutachtet.
- Eine Überprüfung des Beratungs- und Beschwerdemanagements auf Passgenauigkeit, sowohl im Hinblick auf die Zielgruppe, als auch auf die Mitarbeitenden der Einrichtung ist erfolgt.

3. Unser Schutzkonzept

Die FABI hat für ihr Schutzkonzept Verfahrenswege entwickelt, hat eine Ansprechpartnerin benannt und bietet bei Bedarf Beratung und Unterstützung.

3.1. Einstellungs- & Klärungsgespräche (§3 & §4 PräVO)

Alle Mitarbeitende in unserem Haus nehmen in den nachfolgend aufgeführten Vorstellungs-, Einstellungs- und Klärungsgesprächen teil:

- a) **Hauptamtliche Mitarbeitende:** in Bewerbungsgesprächen, in Mitarbeitergesprächen, Schulungen intern und über das Bistum Osnabrück
 - b) **Kursleitungen, Honorarkräfte, Ehrenamtliche:** in Erstgesprächen, internen Schulungen
 - c) **Freiwilligendienstleistende:** in Erstgesprächen, über Seminarblock der Arbeitsstelle Freiwilligendienste
 - d) **Personen im Praktikum:** Erst- bzw. Einführungsgespräch
- Zudem wissen alle Mitarbeitende und Kursleitungen um die Möglichkeit, bei Bedarf ein klärendes Gespräch mit den verantwortlichen Personen zu suchen.

3.2. Vorlagepflichten (§§5, 6 & 7 PräVO) und Verfahren

Im folgenden Abschnitt werden die unterschiedlichen Verfahren für die benannten Zielgruppen vorgestellt:

Für hauptamtliche Mitarbeitende

Verhaltenskodex

Allen Hauptamtlichen Mitarbeitenden wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar kommt unterschrieben in die Personalakte, das zweite Exemplar ist zum eigenen Verbleib bestimmt (wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur).

Die Mitarbeitenden der FABI, mit direktem Kontakt zu Kindern, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept)

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Hauptamtlichen sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und werden von der zuständigen Mitarbeiterin der FABI dazu bei Dienstantritt aufgefordert.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste „Führungszeugnisse“ eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben und die Mail unter der Personalakte im PC abgelegt.

Die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses werden erstattet.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle hauptamtlichen Mitarbeitenden, die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt** zu Kindern haben, sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Der Erhalt und die Kenntnisnahme wird unterschrieben. Das unterschriebene Dokument ist zur Personalakte zu legen.

Selbstauskunftserklärung

Alle Hauptamtlichen sind dazu verpflichtet, die Selbstauskunftserklärung zu unterschreiben.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sich verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig zusätzlich zum FÜZ unterschrieben werden und ergänzt dieses. Sie ist zur Personalakte zu legen.

Hinweis:

Alle Mitarbeitenden sind in Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Honorarkräfte/Kursleitende und Personen im Praktikum

Verhaltenskodex

Allen Kursleitenden und Praktikanten, wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar verbleibt in der FABI, das zweite Exemplar ist für die Kursleitenden/Praktikanten bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Die Honorarkräfte/Praktikanten **mit direktem Kontakt zu Kindern**, sind im Sinne der Prävention/Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept).

Erweitertes Führungszeugnis

Honorarkräfte mit direktem Kontakt zu Kindern werden durch die Fachbereichsleitungen der FABI aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden.

Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste Führungszeugnisse Honorarkräfte eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben, damit die Kursleitung nach 5 Jahren zur erneuten Vorlage aufgefordert werden kann.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Honorarkräfte die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt zu Kindern haben**, sind verpflichtet, den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Kursleiterakte, Verwaltung Büro 2 im verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Alle Honorarkräfte sind zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung verpflichtet.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterschrieben werden und wird in der Kursleiterakte, Verwaltung Büro 2 im verschlossenen Schrank aufbewahrt.

Gilt für alle hier aufgelisteten Dokumente: In der Verwaltungssoftware Kufer erfolgt eine Hinterlegung, dass diese Dokumente vorhanden sind (Reiter ISK im Dozentenstamm).

Hinweis: Honorarkräfte/Kursleitungen und Personen im Praktikum sind im Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Ehrenamtliche

Verhaltenskodex

Allen Ehrenamtlichen, wird der Inhalt des Verhaltenskodex in einem persönlichen Gespräch vermittelt, ein Exemplar verbleibt in der FABI, das zweite Exemplar ist für die Ehrenamtlichen bestimmt. Wir sehen den Verhaltenskodex als Konkretisierung einer Haltung in besonders sensiblen Bereichen, als Schutz für Kinder und Jugendliche, als Sicherheit für die Mitarbeitende und als Qualitätsmerkmal der Einrichtungskultur.

Alle Ehrenamtlichen, **mit direktem Kontakt zu Kindern**, sind im Sinne der Prävention/ Schutzauftrages ausführlich zu informieren (Hinweis auf das Institutionelle Schutzkonzept) und zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet.

Erweitertes Führungszeugnis

Ehrenamtliche mit direktem Kontakt zu Kindern werden durch die zuständige Mitarbeiterin der FABI aufgefordert, das erweiterte Führungszeugnis bei der örtlichen Meldebehörde zu beantragen.

Das Erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als 3 Monate sein und muss anschließend dem Mitarbeitenden wiedergegeben werden – es darf nicht einbehalten werden. Das Ausstellungsdatum wird in die FABI-Liste Führungszeugnisse Ehrenamtliche eingetragen, der Wiedervorlagetermin in 5 Jahren eingegeben, damit die Ehrenamtlichen nach 5 Jahren zur erneuten Vorlage aufgefordert werden können.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeit **direkten Kontakt zu Kindern haben**, sind verpflichtet sind ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen und verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Ehrenamtsakte, im verschlossenen Schrank im Büro Ehrenamt, aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Alle Ehrenamtlichen sind zur Unterschrift der Selbstauskunftserklärung verpflichtet.

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Die Selbstauskunftserklärung muss einmalig unterschrieben werden und wird in der Ehrenamtsakte, im verschlossenen Schrank im Büro Ehrenamt aufbewahrt.

Hinweis: Jeder/m Ehrenamtlichen der FABI mit direktem Kontakt zu Kindern sind im Erstgespräch über das Institutionelle Schutzkonzept zu informieren, der Inhalt soll hierbei im Gespräch vermittelt und eine Kopie ausgehändigt werden.

Für Freiwilligendienstleistende

Verhaltenskodex

Die zuständige Mitarbeiterin bespricht den Inhalt des Verhaltenskodex mit der/dem Freiwilligendienstleistenden. Der Verhaltenskodex wird auch im Rahmen des ersten Seminars der Arbeitsstelle Freiwilligendienst unterschrieben. Ein Exemplar wird in der Arbeitsstelle aufbewahrt. Weiterhin wird der Verhaltenskodex Teil II in der FABI mit der/dem Freiwilligen besprochen und unterschrieben. Das Dokument ist zur Personalakte zu legen.

Erweitertes Führungszeugnis

Freiwilligendienstleistende sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vor Ausstellung der Vereinbarungen in der Arbeitsstelle Freiwilligendienste vorzulegen, dort wird es entsprechend nachgehalten.

Schutzauftrag Kindeswohlgefährdung §8a SGB VIII

Alle Freiwilligendienstleistenden der FABI sind verpflichtet den Schutzauftrag nach §8a SGB VIII zu lesen und danach zu handeln. Das unterschriebene Dokument wird in der Personalakte aufbewahrt.

Selbstauskunftserklärung

Durch die Selbstauskunftserklärung versichert die unterschreibende Person, dass sie nicht einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden ist und auch kein Ermittlungsverfahren in diese Richtung eingeleitet wurde. Außerdem wird sie verpflichtet, bei einem zukünftigen Ermittlungsverfahren die FABI zu informieren.

Verhaltensregeln (§8 PräVO)

Alle Verantwortungsträger haben sich so zu verhalten, dass die ihnen anvertrauten Personen weder in ihrer sexuellen Integrität geschädigt, noch gefährdet oder belästigt werden. Als Grundlage sehen wir unseren Verhaltenskodex an.

Die Mitarbeitenden haben die zur Abwendung der Gefährdung notwendigen Schritte entsprechend den gesetzlichen Regelungen einzuleiten, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes, Jugendlichen oder Schutz – und hilfebedürftige Erwachsene bekannt werden.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang das Verfahren zum Umgang bei Kindeswohlgefährdung zu prüfen.

3.3. Beratungs- & Beschwerdewege (§9 PräVO)

Die kirchlichen Beschwerde- & Meldewege, sowie das Verfahren zum Umgang mit Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind den hauptamtlichen Mitarbeitenden, den Kursleitungen und Ehrenamtlichen bekannt, so dass durch das personale Angebot Wege zu Beratung geebnet sind.

Sollte eine Person, die für die FABI tätig ist (hauptamtlich, ehrenamtlich oder auf Honorarbasis), mit einer Vermutung oder einem Vorfall zu einem sexualisierten Übergriff konfrontiert werden, ist IMMER die für den Bereich zuständige hauptberufliche Mitarbeiterin zu kontaktieren. Die Person kann der / dem Betroffenen Vertraulichkeit zusichern, muss aber auch deutlich machen, dass sie/er sich selber Hilfe holen wird. Die Schilderungen und Geschehnisse rund um die Vermutung bzw. den Vorfall sind immer gut zu dokumentieren. Die Mitarbeiterin der FABI unterrichtet die Ansprechperson und die Leitung der FABI von der Vermutung / dem Vorfall. Diese schätzen gemeinsam den Vorfall ein und schalten im Bedarfsfall eine insofern erfahrene Fachkraft des Kinderschutzbundes ein, mit dem die FABI an dieser Stelle kooperiert. Die insofern erfahrene Fachkraft begleitet den weiteren Weg. Des Weiteren kann sich die FABI-Leitung an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück wenden. Weitere Unterstützungssysteme sind im Anhang des ISK zu finden.

Für externe Gruppen steht ungeachtet der gruppeninternen Regelungen als Ansprechpartnerin von Seiten des Hauses unsere Ansprechperson der FABI Frau Ingrid Ketteler zur Verfügung. Dieses wird durch einen Aushang kenntlich gemacht.

3.4. Qualitätsmanagement (§10 PräVO)

Maßnahmen zur Prävention sind fester Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems und finden nachhaltig Beachtung. Die FABI verfügt über ein gut eingeführtes und gepflegtes QM-System. Zusätzlich zur regelmäßigen Weiterentwicklung des ISK durch die Präventionsbeauftragte und das Team der pädagogischen Mitarbeitenden wurde im QM-System ein Leitfaden „Prävention“ implementiert. Dieser wird im Rahmen des jährlich stattfindenden Audits auf Aktualität überprüft und so als dynamischer Prozess verstanden.

3.5. Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (§ 11 PräVO)

Neben den rechtlich vorgeschriebenen Thematisierungen und Schulungen wird auf Bedarfe der Mitarbeitenden, Kursleitungen und Ehrenamtlichen fachlich reagiert. Nach Bedarf werden Austauschmöglichkeiten und Schulungen angeboten.

Insbesondere Präventionsschulungen werden jährlich angeboten.

- Die Teilnahme wird allen empfohlen.
- Sie ist für alle Mitarbeitenden die mit Kindern, Jugendlichen oder hilfe- und schutzbedürftige Erwachsene **mindestens alle 5 Jahre verpflichtend** nach, §3C AVO - Institutionelle Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

Die Freiwilligendienstleistende werden innerhalb ihres ersten Seminars für das Thema Nähe und Distanz sensibilisiert.

Außerdem ist die Teilnahme an der digitalen Schulung des Bistums für neue Mitarbeitende verpflichtend.

4. Verhaltenskodex

Die FABI bietet Menschen Lebensräume an, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre religiösen und sozialen Kompetenzen und ihre Begabungen entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Orte sein, an denen sie angenommen und sicher sind. Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden, den Kursleitenden sowie den ehrenamtlich Tätigen, die in einem von Achtsamkeit geprägten Klima einander und den ihnen anvertrauten Menschen begegnen sollen.

Ziel der präventiven Arbeit ist es, eine „Kultur der Achtsamkeit“ zu etablieren und dadurch Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene vor jeglicher Form von sexualisierten Übergriffen zu schützen. Hierzu bedarf es der Aneignung von Wissen, und der Schaffung von kurzen Beratungs- und Beschwerdewegen. Vor allem aber gilt es, eine Haltung einzunehmen, die gekennzeichnet ist von wachsamem Hinschauen, offenem Ansprechen, transparentem und einfühlsamem Handeln. Grenzverletzungen werden wahrgenommen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Betroffenen werden eingeleitet.

ALLE hauptamtlichen Mitarbeitenden, Kursleitenden und Ehrenamtlichen verpflichten sich zur Einhaltung des untenstehenden Verhaltenskodex, der aus zwei Teilen besteht. Der erste ist der allgemeine Teil, der zweite bezieht sich speziell auf die FABI als Einrichtung.

Verhaltenskodex Teil I

Verhaltenskodex i. S. d. § 7 Gesetz zur Vermeidung von sexualisierter Gewalt in kirchlichen Einrichtungen im Bistum Osnabrück - Präventionsordnung

Ich engagiere mich für einen sicheren und verlässlichen Rahmen im Umgang mit den mir anvertrauten Personen. Daher richte ich meine Arbeit im Sinne einer Selbstverpflichtung an den nachfolgenden Punkten aus:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit ist von Wertschätzung, insbesondere gegenüber den mir anvertrauten Personen, geprägt.
2. Ich schütze nach Kräften die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer, insbesondere deren Intimsphäre, respektiere ich.
4. Ich beziehe, der jeweiligen Situation entsprechend, angemessen Stellung gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze Abhängigkeiten nicht aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit mir anvertrauten Personen, insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, arbeits-, disziplinar- und strafrechtliche Folgen haben kann.
7. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese Hilfe in Anspruch.

Verhaltenskodex Teil II

Alle Mitarbeitenden der FABI und ihren Einrichtungen haben auch den Einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex bzw. Verhaltenskodex Teil II zu lesen und zu unterschreiben.

Ich verpflichte mich, ebenso die im Teil II beschriebenen spezifischen Verhaltensregeln für die Tätigkeit in der FABI, ihren Einrichtungen und Projekten besonders zu beachten.

1. Kursangebote, Gasttagungen, Einzel- und Gruppengespräche finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein und problemlos verlassen werden können.
2. Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sind zu unterlassen. Die Ehrenamtlichen in den Projekten „welcome“ und „Großelternpatenschaften“ werden durch die FABI-Mitarbeitenden für die Beziehungsarbeit in den Projekten sensibilisiert. Zu Beginn eines Einsatzes vereinbaren Familien und Ehrenamtliche Verhaltensregeln, die regelmäßig reflektiert und ggf. korrigiert werden.
3. Körperkontakte haben immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweils anvertraute Person voraus. Eine Ablehnung von Körperkontakt wird ausnahmslos respektiert.
4. Bei der Durchführung aller Angebote ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Druck oder freiheitsentziehende Maßnahmen zu unterlassen, auch ungeachtet vermeintlicher Einwilligungen anvertrauter Personen.
5. Gegenüber allen Gästen und Teilnehmenden der FABI, ihrer Einrichtungen und Projekten wird ein respektvoller und höflicher Umgang gepflegt.
6. Verbale und non verbale Interaktion müssen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechend und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
7. Die Auswahl und der Einsatz insbesondere von Filmen, Computer-Software, Spielen und sonstigen Arbeitsmaterialien haben altersadäquat zu erfolgen. Die Nutzung von Filmen, Computerspielen oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind ausnahmslos untersagt.
8. Die Nutzung von Medien (Handy, Kamera, Internet) ist ausschließlich in den Grenzen der gesetzlichen Regelung zulässig. Jede Form von Diskriminierung wird nicht geduldet.
9. Die Nutzung von digitalen sozialen Netzwerken im Kontakt mit Menschen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig.
10. Grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten von Mitarbeitenden, Kursleitenden und Ehrenamtlichen wird nicht geduldet. Stattdessen wird dieses Fehlverhalten möglichst zeitnah angesprochen. Spätestens bei Wiederholung wird es bei der zuständigen Leitungskraft gemeldet.

Mir ist bewusst, dass die FABI bei allen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex aktiv Stellung nehmen wird.

6. Umsetzung des Schutzauftrags nach §§ 8a und 72a SGB VIII

Alle hier beschriebenen Maßnahmen und Instrumente dienen selbstverständlich auch der Umsetzung des gesetzlich verankerten Schutzauftrags.

Die mit der Stadt Osnabrück getroffene Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach §8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII sind verbindlich und müssen umgesetzt werden. In diesem Kontext arbeitet die FABI mit dem Kinderschutzbund Osnabrück und den dort tätigen insofern erfahrene Fachkräften zusammen.

Bei Gefahr für Leib und Leben ist immer unmittelbar die Polizei einzuschalten.

Fragen und Anmerkungen zum Konzept

Sollten sie Fragen und Anmerkungen zum Institutionellen Schutzkonzept der FABI Osnabrück haben, wenden Sie sich gerne an:

Katholische Familien-Bildungsstätte Osnabrück e.V. Ingrid

Ketteler (Ansprechperson der FABI)

Große Rosenstraße 18

49074 Osnabrück Tel.:

0541/35868-0

Email: info@kath-fabi-os.de

Schlussformel

Einmal jährlich wird im Rahmen einer pädagogischen Teamsitzung das ISK kritisch geprüft und ggf. aktualisiert.

Das Konzept wurde am 07.07.2022 zur Kenntnis an die Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück weitergeleitet.

Anhang

Ansprechpersonen bei Anhaltspunkten für einen Gefährdungsverdacht von sexualisierter Gewalt

Vertrauenspersonen	Anschrift	Kontakt
Christian Scholüke	Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch im Bistum Osnabrück Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-381 c.scholueke@bistum-os.de
Bischöfliche beauftragte Ansprechpersonen	Für von sexualisierter Gewalt Betroffene	bistum-osnabrueck.de/dioezesaner- schutzprozess/
Antonius Fahnenmann	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Telefon: 0800 7354120 fahnenmann@intervention-os.de
Olaf Düring (Leiter der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015684 E-Mail: duering@awo-os.de
Kerstin Hülbrock (Sozialpädagogin in der Familienberatungsstelle der AWO in Osnabrück)		Telefon: 0800-5015685 E-Mail: huelbrock@awo-os.de
Bischöflich beauftragte Ansprechperson	Für Betroffene geistlichen Missbrauchs:	bistum-osnabrueck.de/dioezesaner- schutzprozess/
Dr. Julia Kirchberg Theologin	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354127 kirchberg@intervention-os.de
Ludger Pietruschka Notfallseelsorger	Postfach 1380 49003 Osnabrück	Tel.: 0800 – 7354128 pietruschka@intervention-os.de
Ingrid Großmann (ev. Pastorin, Supervisorin, Mediatorin)		Telefon: 0800-5894815 E-Mail: info@grossmann-coaching.de

Weitere Ansprechpersonen	Rechtsabteilung Bischöfliches Generalvikariat	
Justitiar Ludger Wiemker	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-130 l.wiemker@bistum-os.de
Brigitte Kämper	Domhof 2 49074 Osnabrück	Tel.: 0541/318-133 b.kaemper@bistum-os.de

Wer sich postalisch an eine der genannten bischöflich Beauftragten wenden möchte, erreicht die Adressaten über **das Postfach 13 80, 49003 Osnabrück**
Katholische Fachberatungsstellen im Bistum Osnabrück

Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung im Bistum Osnabrück

Leiter: Dr. Christoph Hutter

Tel.: 0541/318-260 – www.efle-beratung.de

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bassum	Syker Straße 4 27211 Bassum	Tel.: 04241/1003 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melynk
Bersenbrück (mit Nebenstellen in Bramsche und Fürstenau)	Hasestraße 5 49593 Bersenbrück	Tel.: 05439/1390 besernbrück@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Manfred Holtermann
Georgsmarienhütte (mit Nebenstelle Dissen)	Glückaufstraße 2 49124 GM-Hütte	Tel.: 05401/5021 gmhueette@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Ulrich Tobergte
Lingen	Bernd- Rosemeyer-Str. 5 49808 Lingen (Ems)	Tel.: 0591/4021 lingen@elfe-bistum-os.de	Dipl. Heilpäd. Barbara Hueske
Meppen	Versener Straße 30 49716 Meppen	Tel.: 05931/12050 meppen@elfe-bistum-os.de	Dipl.- Psychologin Katja Schwerdt
Nordhorn	Hauptstraße 10 48529 Nordhorn	Tel.: 05921/77888 nordhorn@elfe-bistum-os.de	Dipl.Soz.- Pädagogin, Dipl. Theologin Beate Grüterich
Osnabrück	Lotter Straße 23 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42044 os-efl@efle-bistum-os.de	Dipl.-Psych. Beate Franzke
Osnabrück	Straßburger Platz 7 49076 Osnabrück	Tel.: 0541/42061 os-eb@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Päd. Marc Burrichter
Papenburg	Hauptkanal re. 75a 26871 Papenburg	Tel.: 04961/3456 Papenburg@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Dr. Christopher Trouw
Sulingen	Nienburger Str. 25 27232 Sulingen	Tel.: 04271/6575 bassum@elfe-bistum-os.de	Dipl.-Psychologe Markus Melnyk

Psychologische Beratung im Katholischen Gemeindeverband Bremen Offene Tür Bremen

Ort	Anschrift	Kontakt	Leitung
Bremen	Hohe Straße 7 28195 Bremen	Tel.: 0421/24272 offene-tuer.bremen@t-online.de	Dipl.-Theologe, Psychotherapie, Diakon Dieter Wekenborg